

Offenlegungsbericht der Sparkasse Holstein

Offenlegung gemäß CRR zum 31. Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen	5
1.1	Allgemeine Offenlegungsanforderungen	5
1.2	Einschränkungen der Offenlegungspflicht	6
1.3	Häufigkeit der Offenlegung	6
1.4	Medium der Offenlegung	6
2	Offenlegung von Schlüsselparametern und Übersicht über die risikogewichteten Positionsbeträge	7
2.1	Angaben zu Gesamtrisikobeträge und Eigenmittelanforderungen	7
2.2	Angaben zu Schlüsselparametern	9
3	Offenlegung von Risikomanagementzielen und -politik	12
3.1	Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil	12
3.1.1	Qualitative Angaben zum Adressrisiko	15
3.1.2	Qualitative Angaben zum Marktrisiko	17
3.1.3	Qualitative Angaben zum Liquiditätsrisiko	19
3.1.4	Qualitative Angaben zum Operationellen Risiko	21
3.1.5	Angemessenheit der Risikomanagementverfahren	23
3.2	Angaben zur Unternehmensführung	23
4	Offenlegung von Eigenmitteln	25
4.1	Angaben zu aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln	25
4.2	Angaben zur Überleitung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel zum bilanziellen Abschluss	32
5	Offenlegung der Vergütungspolitik	34
5.1	Angaben zu Vergütungspolitik	34
5.2	Angaben zu Vergütung, die für das Geschäftsjahr gewährt wurde	38
5.3	Angaben zu Sonderzahlungen an Mitarbeiter	39
5.4	Angaben zu zurückbehaltener Vergütung	39
5.5	Angaben zu Vergütungen von 1 Mio. Euro oder mehr pro Jahr	39
6	Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR	41

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Vorlage EU OV1 – Übersicht der Gesamtrisikobeträge	7
Abbildung 2: Vorlage EU KM1 - Offenlegung von Schlüsselparametern	9
Abbildung 3: Informationen zu Mandaten des Leitungsorgans.....	23
Abbildung 4: Vorlage EU CC1 – Zusammensetzung der regulatorischen Eigenmittel	25
Abbildung 5: Vorlage EU CC2 – Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz	32
Abbildung 6: Vorlage EU REM1 – Für das Geschäftsjahr gewährte Vergütung.....	38
Abbildung 7: Vorlage EU REM4 – Vergütung von 1 Mio. Euro oder mehr pro Jahr	39

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ASF	Available Stable Funding (verfügbare stabile Refinanzierung)
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
CRR	Capital Requirements Regulation (Kapitaladäquanzverordnung)
DVO	Durchführungsverordnung
EBA	European Banking Authority
HGB	Handelsgesetzbuch
HQLA	Liquide Aktiva hoher Qualität
IFRS	International Financial Reporting Standards
ILA	individuell leistungsbezogener Anteil (der Sparkassensonderzahlung)
ITS	Implementing Technical Standard (Technischer Durchführungsstandard)
i. V. m.	In Verbindung mit
k. A.	keine Angabe (ohne Relevanz)
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
LCR	Liquidity Coverage Ratio (Liquiditätsdeckungsquote)
NSFR	Net Stable Funding Ratio (strukturellen Liquiditätsquote)
NPL	Non-performing loan (notleidender Kredit)
RSF	Required Stable Funding (erforderliche stabile Refinanzierung)
SA	Standardised Approach (Standardansatz)
SolvV	Solvabilitätsverordnung
SREP	Supervisory Review and Evaluation Process
SSZ	Sparkassensonderzahlung gem. TVöD
STS	simple, transparent and standardised (einfache, transparente und standardisierte)
UBA	unternehmenserfolgsabhängiger Anteil (der Sparkassensonderzahlung)

1 Allgemeine Informationen

1.1 Allgemeine Offenlegungsanforderungen

Mit dem vorliegenden Bericht legt die Sparkasse Holstein alle gemäß CRR jährlich geforderten Informationen offen. Die im Bericht enthaltenen Angaben entsprechen je nach Anforderung dem Stand des Meldestichtags zum 31.12. des Berichtsjahres bzw. dem festgestellten Jahresabschluss.

Die Zahlenangaben in diesem Bericht sind kaufmännisch auf Millionen Euro gerundet. Daher können die in den Vorlagen dargestellten Summen geringfügig von den rechnerischen Summen der ausgewiesenen Einzelwerte abweichen.

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die allgemeinen Offenlegungsanforderungen gemäß Art. 431 und 13 CRR sowie § 26a Abs. 1 Satz 1 KWG.

Laut Art. 431 CRR haben Institute die in Teil 8 der CRR (Informationen zum Eigenkapital, eingegangenen Risiken und Risikomanagementprozessen) genannten Informationen offenzulegen. Neben dem Offenlegungsbericht selbst ist im Rahmen der Offenlegungspflichten die schriftliche Dokumentation der Verfahren ein wesentlicher Bestandteil zur Erfüllung der Offenlegungsanforderungen der CRR. Der Vorstand hat in einem formellen Verfahren festgelegt, wie die Offenlegungspflichten gemäß CRR erfüllt werden sollen. Es wurden interne Abläufe, Systeme und Kontrollen eingeführt, um sicherzustellen, dass die Offenlegungen der Sparkasse angemessen sind und mit den Anforderungen in Teil 8 der CRR im Einklang stehen. Die Sparkasse hat hierzu Vorgaben für den Offenlegungsbericht erstellt, die die operativen Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten regeln.

Neben der Übertragung der Verantwortung für die Verabschiedung formaler Richtlinien und die Entwicklung interner Prozesse, Systeme und Kontrollen auf das Leitungsorgan oder die oberste Leitung der Institute wird die schriftliche Bescheinigung über die wichtigsten Elemente der förmlichen Verfahren durch ein Mitglied des Leitungsorgans oder die oberste Leitung der Institutionen gefordert. Die schriftliche Bescheinigung ist in Kapitel 6 „Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR“ dem Offenlegungsbericht beigelegt.

Für den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis wendet die Sparkasse Holstein die Ausnahmeregelungen nach Art. 19 CRR an. Demnach erfolgen die Angaben im Offenlegungsbericht ausschließlich einzelinstitutsbezogen.

Die Tochtergesellschaften S-Immobilien-Gesellschaft Holstein mbH & Co. KG – SIG – sowie die S-Verwaltungsgesellschaft Holstein GmbH (Komplementärin der SIG) der Sparkasse Holstein werden als unwesentliche nachgeordnete Unternehmen eingestuft. Die SIG ist im Bereich der Erschließung und Bebauung von Grundstücksflächen sowie der Vermietung und Vermittlung von Immobilien tätig. Die Tochtergesellschaft Stiftung der Sparkasse Holstein gGmbH wird ebenso als unwesentlich eingestuft. Diese verwaltet seit 2014 die Stiftungen, mit denen sich die Sparkasse Holstein in den Bereichen Kunst und Kultur, Jugend und Bildung, Natur und Umwelt, Sport und Soziales engagiert. Das in 2020 neu gegründete Gemeinschaftsunternehmen S-International SH GmbH & Co. KG ist ein Wertpapierinstitut, das ausschließlich Provisionserträge aus vermittelten Geschäften sowie fixe Erträge aus Kostenumlagen erzielt, es ist daher (unabhängig von seiner unwesentlichen Größe) auch in Bezug auf seine Geschäfte für die Sparkasse Holstein nur von untergeordneter Bedeutung.

1.2 Einschränkungen der Offenlegungspflicht

Die Sparkasse macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Art. 432 CRR nicht Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche oder vertrauliche Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegung auszunehmen. Davon unabhängig besitzen folgende Offenlegungsanforderungen der CRR aktuell keine Relevanz für die Sparkasse Holstein:

- Art. 438 e) und h) CRR (Die Sparkasse Holstein verwendet keine Spezialfinanzierungen und Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz)
- Art. 438 g) CRR (Die Sparkasse Holstein gehört nicht einem Finanzkonglomerat an.)
- Art. 439 I) CRR (die Offenlegung gemäß Art. 452 g) CRR, Informationen über die wichtigsten Parameter der Berechnung der Eigenmittelanforderungen im Rahmen des IRB-Ansatzes) (Die Sparkasse Holstein verwendet keinen IRB-Ansatz)
- Art. 441 CRR (Die Sparkasse Holstein ist kein global systemrelevantes Institut.)
- Art. 442 c) und f) CRR (Die Sparkasse Holstein übersteigt die Brutto-NPL-Quote von 5% nicht.)
- Art. 449 CRR (Bei der Sparkasse Holstein sind keine Verbriefungspositionen vorhanden.)
- Art. 452 CRR (Für die Ermittlung der Kreditrisiken wird bei der Sparkasse Holstein nicht der IRB-Ansatz, sondern der KSA zugrunde gelegt.)
- Art. 453 b), g) und j) CRR (Für die Ermittlung der Kreditrisikooanpassungen wird bei der Sparkasse Holstein nicht der IRB-Ansatz, sondern der KSA zugrunde gelegt.)
- Art. 455 CRR (Die Sparkasse Holstein verwendet kein internes Modell für das Marktrisiko.)

1.3 Häufigkeit der Offenlegung

Die Sparkasse Holstein gilt weder als kleines und nicht komplexes Institut gemäß Art. 4 (a) xv) 145 CRR, noch als großes Institut gemäß Art. 4 (a) xv) 146 CRR. Außerdem gilt die Sparkasse Holstein gemäß Art. 4 (a) xv) 148 CRR als nicht börsennotiert. Demzufolge ergeben sich nach Art. 433c CRR folgende Anforderungen zur jährlichen Offenlegung zum 31.12.2021, die in diesem Offenlegungsbericht erfüllt werden:

- Art. 435 (Offenlegung von Risikomanagementzielen und -politik) Abs. 1 Buchst. a), e) und f),
- Art. 435 (Angaben über Unternehmensführungsregelungen) Abs. 2 Buchst. a), b) und c),
- Art. 437 (Offenlegung von Eigenmitteln) Buchst. a),
- Art. 438 (Angaben über Eigenmittelanforderungen) Buchst. c) und d),
- Art. 447 (Angaben zu den Schlüsselparametern) und
- Art. 450 (Offenlegung von Vergütungspolitik) Abs. 1 Buchst. a) bis d), h), i), j) und k) CRR.

1.4 Medium der Offenlegung

Die offenzulegenden Informationen werden gemäß Art. 434 CRR auf der Homepage der Sparkasse im Bereich „Ihre Sparkasse“ veröffentlicht. Alle offenzulegenden Angaben werden ausschließlich in dieser Stelle veröffentlicht.

2 Offenlegung von Schlüsselparametern und Übersicht über die risikogewichteten Positionsbeträge

2.1 Angaben zu Gesamtrisikobeträge und Eigenmittelanforderungen

Die Vorlage EU OV1 zeigt gemäß Art. 438 Buchst. d) CRR die relevanten Gesamtrisikobeträge und Eigenmittelanforderungen der Sparkasse im Vergleich zum 31.12.2020. Wesentliche Veränderungen der Gesamtrisikobeträge und Eigenmittelanforderungen ergeben sich aus den Kreditrisikopositionen.

Abbildung 1: Vorlage EU OV1 – Übersicht der Gesamtrisikobeträge

in Mio. €		Gesamtrisikobetrag (TREA)		Eigenmittelanforderungen insgesamt
		a	b	c
		31.12.2021	31.12.2020	31.12.2021
1	Kreditrisiko (ohne Gegenparteiausfallrisiko)	4.602	3.933	368
2	Davon: Standardansatz	4.602	3.933	368
3	Davon: IRB-Basisansatz (F-IRB)	-	-	-
4	Davon: Slotting-Ansatz	-	-	-
EU 4a	Davon: Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz	-	-	-
5	Davon: Fortgeschrittener IRB-Ansatz (A-IRB)	-	-	-
6	Gegenparteiausfallrisiko – CCR	-	-	-
7	Davon: Standardansatz	-	-	-
8	Davon: Auf einem internen Modell beruhende Methode (IMM)	-	-	-
EU 8a	Davon: Risikopositionen gegenüber einer CCP	-	-	-
EU 8b	Davon: Anpassung der Kreditbewertung (CVA)	-	-	-
9	Davon: Sonstiges CCR	-	-	-

		a	b	c
		31.12.2021	31.12.2020	31.12.2021
10	Entfällt			
11	Entfällt			
12	Entfällt			
13	Entfällt			
14	Entfällt			
15	Abwicklungsrisiko	-	-	-
16	Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)	-	-	-
17	Davon: SEC-IRBA	-	-	-
18	Davon: SEC-ERBA (einschl. IAA)	-	-	-
19	Davon: SEC-SA	-	-	-
EU 19a	Davon: 1250 % / Abzug	-	-	-
20	Positions-, Währungs- und Warenpositi- onsrisiken (Marktrisiko)	34	-	3
21	Davon: Standardansatz	34	-	3
22	Davon: IMA	-	-	-
EU 22a	Großkredite	-	-	-
23	Operationelles Risiko	326	338	26
EU 23a	Davon: Basisindikatoransatz	326	338	26
EU 23b	Davon: Standardansatz	-	-	-
EU 23c	Davon: Fortgeschrittener Messansatz	-	-	-
24	Beträge unter den Abzugsschwellenwerten (mit einem Risikogewicht von 250 %)	2	k.A.	0
25	Entfällt			
26	Entfällt			
27	Entfällt			
28	Entfällt			
29	Gesamt	4.961	4.271	397

Die Eigenmittelanforderungen der Sparkasse betragen zum 31.12.2021 397 Mio. €. Die Eigenmittelanforderungen leiten sich aus den Vorgaben der CRR ab und bestehen aus Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko (368 Mio. €), für das Positions-, Währungs- und Warenpositionsrisiken (Marktrisiko) (3 Mio. €) und für das Operationelle Risiko (26 Mio. €). Für das Gegenparteiausfallrisiko bestehen keine Eigenmittelanforderungen. Zum Berichtsstichtag erhöhten sich die Eigenmittelanforderungen im Vergleich zum Vorjahr um 55 Mio. €. Die Erhöhung gegenüber dem Vorjahr ergab sich hauptsächlich aus dem gestiegenen Kundenkreditvolumen.

Zu den Beträgen unter den Abzugsschwellenwerten mit einem Risikogewicht von 250 % (Zeile 24) können keine Angaben für das Vorjahr offengelegt werden, da diese erstmalig zum 30.06.2021 gemeldet wurden und somit keine Angaben für den 31.12.2020 vorliegen.

Die Sparkasse nutzt zur Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge für das Kreditrisiko den Standardansatz gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR.

2.2 Angaben zu Schlüsselparametern

Die Vorlage KM1 stellt gemäß Art. 447 Buchst. a) bis g) und Artikel 438 Buchst. b) CRR die wesentlichen Kennzahlen der Sparkasse dar. Dadurch wird es den Marktteilnehmern ermöglicht, einen Gesamtüberblick über das Institut zu erhalten. Die offengelegten Schlüsselparameter beinhalten Informationen zu Eigenmitteln und Eigenmittelquoten, zum Gesamtrisikobetrag und Eigenmittelanforderungen, zur Verschuldungsquote (LR) und Gesamtrisikopositionsmessgröße sowie zu der Liquiditätsdeckungsquote (LCR) und zu der strukturellen Liquiditätsquote (NSFR) der Sparkasse.

Abbildung 2: Vorlage EU KM1 - Offenlegung von Schlüsselparametern

in Mio. €	a 31.12.2021
Verfügbare Eigenmittel (Beträge)	
1 Hartes Kernkapital (CET1)	703
2 Kernkapital (T1)	703
3 Gesamtkapital	748
Risikogewichtete Positionsbeträge	
4 Gesamtrisikobetrag	4.961
Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)	
5 Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	14,17 %
6 Kernkapitalquote (%)	14,17 %
7 Gesamtkapitalquote (%)	15,08 %

Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)		
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	0,25 %
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,14 %
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,19 %
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	8,25 %
Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)		
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50 %
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	-
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	-
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	-
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	-
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	-
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	2,50 %
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	10,75 %
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	6,83 %
Verschuldungsquote		
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	8.430
14	Verschuldungsquote (%)	8,34 %
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)		
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	-
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	-
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00 %
Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)		
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	-
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00 %
Liquiditätsdeckungsquote		
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	997
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	768
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	194

16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	573
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	172,48 %
Strukturelle Liquiditätsquote		
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	6.737
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	5.192
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	129,75 %

Da der Bericht für 2021 zum ersten Mal nach Maßgabe der neuen Vorgaben erstellt wurde, entfällt die Angabe von Daten für frühere Perioden.

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel (748 Mio. €) der Sparkasse setzen sich aus dem harten Kernkapital (703 Mio. €) und dem Ergänzungskapital (45 Mio. €) zusammen. Die Verschuldungsquote belief sich zum 31.12.2021 auf 8,34 %. Die Liquiditätsdeckungsquote (172,48 %) wird als Durchschnittswert der letzten 12 Monate offengelegt. Die Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) i. H. v. 129,75 % misst den Grad der fristenkongruenten Finanzierung eines Instituts über einen 1-Jahres Horizont. Bei der Ermittlung der Quote wird die verfügbare stabile Refinanzierung (ASF) der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF) gegenübergestellt. Gemäß den Anforderungen der CRR ist eine Mindest-NSFR-Quote von 100 % seit dem 28.06.2021 jederzeit einzuhalten.

3 Offenlegung von Risikomanagementzielen und -politik

3.1 Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil

Die Vorlage EU OVA stellt gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. a), e) und f) CRR die Offenlegung von Risikomanagementzielen und –politik dar. Die Erklärungen gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. e) und f) CRR folgen am Ende des Kapitels.

Einbettung des Risikomanagements in die Unternehmenssteuerung

Der professionelle und verantwortungsbewusste Umgang mit Risiken ist ein entscheidender Wettbewerbsfaktor der Sparkasse. Daher nimmt ein aktives Risikomanagement in der Geschäftspolitik der Sparkasse einen hohen Stellenwert ein. Unter dem Begriff „Risiko“ versteht die Sparkasse grundsätzlich eine Verlust- oder Schadensgefahr, die dadurch entsteht, dass eine erwartete zukünftige Entwicklung ungünstiger verläuft als geplant. Die eingerichteten Unternehmenssteuerungsprozesse sollen sicherstellen, dass eingegangene Risiken eine angemessene Rendite-Risiko-Relation vorweisen und die Gesamtsumme der Risiken stets tragbar ist.

Auf verschiedenen Ebenen – von der Gesamtbank bis teilweise zu einzelnen Kundenbetreuerinnen und Kundenbetreuern – wird der komplette Steuerungsprozess regelmäßig durchlaufen. Dazu gehören die strategische und operative Zielplanung ebenso wie ein aktuelles Reporting und die ständige Abweichungsanalyse mit Festlegung entsprechender Maßnahmen. Die Risikoparameter sind dabei selbstverständlicher Bestandteil aller Betrachtungen.

Sowohl auf Gesamtbankebene als auch auf Ebene der Geschäftsbereiche liegen Strategien oder Konzepte vor, die jährlich rollierend und / oder anlassbezogen überprüft werden. Die strategische Planung wird in operative Jahresziele überführt, die – heruntergebrochen auf jeden einzelnen Mitarbeiter der Sparkasse – unter anderem Basis für die individuelle Erfolgsbeteiligung sind. Hierbei werden ausdrücklich nicht nur Finanzziele berücksichtigt, sondern auch „weiche“ Faktoren. So findet sich das strategische Ziel einer hohen Kundenzufriedenheit in der Zielvereinbarung einer jeden Mitarbeiterin und eines jeden Mitarbeiters. Auf Grundlage entsprechender Berichte wird die Ergebnisentwicklung regelmäßig mit den Verantwortlichen besprochen, um ggf. notwendige Maßnahmen rechtzeitig einzuleiten. Besonderes Augenmerk legen wir darauf, in den Betrachtungsebenen unterhalb der Gesamtbank die Ertrags-, Aufwands- und Risikokomponenten verursachergerecht einzelnen Geschäftsbereichen zuzuweisen, um für größtmögliche Transparenz zu sorgen.

Eine ganzheitliche Unternehmenssteuerung soll sicherstellen, dass sowohl die aufsichtsrechtlich definierten Risiken als auch weitere mögliche wirtschaftliche Gefährdungen rechtzeitig erkannt und notwendige Schritte zielgerichtet eingeleitet werden können.

Grundlagen des Risikomanagements

Grundlage des Risikomanagementsystems sind die vom Vorstand formulierte Gesamthausstrategie sowie diverse hierzu konsistente Teilrisikostrategien.

Die Kreditrisikostrategie, die Marktpreisrisikostrategie, die Liquiditätsrisikostrategie, die Strategie zum Umgang mit operationellen Risiken, die Beteiligungsstrategie sowie die IT-Strategie unterstützen die nachhaltige Optimierung des Erfolgs sowie die Wirksamkeit des Risikomanagements.

Voraussetzung für das Eingehen von Risiken ist deren Quantifizierbarkeit in Verbindung mit einer stets hinreichenden Risikotragfähigkeit sowie einer daraus abgeleiteten Limitierung. Die Zuständigkeiten für das Risikomanagement sind geregelt. Die für die Überwachung und Steuerung von Risiken zuständige

Risikocontrolling-Funktion wird durch die Mitarbeiter der Abteilung Gesamtbanksteuerung des Bereiches Unternehmenssteuerung wahrgenommen. Dieser Bereich ist organisatorisch von den Bereichen getrennt, die Geschäfte initiieren bzw. abschließen. Die „Leitung der Risikocontrolling-Funktion“ wurde dem Bereichsleiter Unternehmenssteuerung übertragen. Der Leiter der Risikocontrolling-Funktion ist bei wichtigen risikopolitischen Entscheidungen des Vorstandes zu beteiligen. Zu diesen Entscheidungen gehören u. a. die Festlegung der Risikostrategien und von der Geschäftsstrategie abweichende Geschäfte.

Die Aufgaben der Risikocontrolling-Funktion umfassen insbesondere die laufende Überwachung und Kommunikation der Risikosituation und der Risikotragfähigkeit der Sparkasse. Die regelmäßige Risikoberichterstattung erfolgt hauptsächlich über den vierteljährlichen Gesamtrisikobericht gemäß MaRisk, in dem das Reporting aller wesentlicher Risikoarten zusammengeführt ist. Ebenfalls in den Aufgabenbereich fallen die Ausgestaltung eines Systems zur Begrenzung der Risiken sowie die Errichtung und Weiterentwicklung der Risikosteuerungs- und Controllingprozesse. Darüber hinaus sind die Mitarbeiter verantwortlich für die Durchführung der Risikoinventur, die Einrichtung und Weiterentwicklung eines Systems von Risikokennzahlen und eines Risikofrüherkennungsverfahrens sowie die Einhaltung der eingerichteten Risikolimits. Die Verantwortung für das Risikomanagement liegt beim Vorstand der Sparkasse.

Das Risikomanagementsystem unterstützt die Umsetzung der Teilrisikostrategien und umfasst Planungs-, Steuerungs- und Kontrollprozesse. Es ist somit der wesentliche Bestandteil der ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation der Sparkasse. Ziel ist dabei die Gewährleistung eines angemessenen Umgangs mit allen für die Sparkasse wesentlichen Risiken. Das Risikomanagementsystem wird fortwährend an neue Entwicklungen angepasst und aktualisiert.

Ein zentraler Ausgangspunkt der operativen Umsetzung ist die in den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) geforderte Trennung von risikoeingehenden und risiküberwachenden Organisationseinheiten. Für den Abschluss und die Genehmigung von Geschäften – nicht nur im risikorelevanten Geschäft – gelten zudem eindeutige Kompetenzregelungen. Im Bereich Unternehmenssteuerung ist auch ein unabhängiges Compliancemanagement angesiedelt, welches die Compliance-Funktion zur Begrenzung und Überwachung von Risiken, die aus Verstößen gegen rechtliche Vorschriften erwachsen können, wahrnimmt. Diese Funktion ist insbesondere für die Koordination der Implementierung von wirksamen Verfahren und Prozessen zur Einhaltung wesentlicher rechtlicher Vorgaben und Regelungen sowie entsprechender Kontrollen zuständig. Eine prozessunabhängige Überwachung der Aktivitäten und Prozesse der Sparkasse (einschließlich des Risikomanagements) findet durch die interne Revision statt. Entsprechend den MaRisk werden sämtliche Aktivitäten und Prozesse der Sparkasse in geregelten Abständen geprüft. Sämtliche nach der Mängelklassifizierung der internen Revision relevanten Prüfungsergebnisse werden unmittelbar an den Vorstand berichtet. Alle risikopolitischen Vorgaben werden in einem IT-gestützten Managementinformations- und -steuerungssystem dokumentiert.

Risikotragfähigkeit

Die Risikotragfähigkeit ist der zentrale Baustein des Risikomanagementsystems der Sparkasse. Sie bildet die Grundlage für die Risikostrategien und ist Anknüpfungspunkt für Rahmenanweisungen und Organisationsrichtlinien im Bereich des Risikomanagements. In der Risikotragfähigkeitskonzeption der Sparkasse werden die sich aus dem Risikomonitoring des institutsbezogenen Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe ergebenden Anforderungen sowie die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erlassenen MaRisk berücksichtigt.

Mit Hilfe der Risikotragfähigkeitsbetrachtung soll sichergestellt werden, dass eventuell auftretende Verluste der Sparkasse zu jedem Zeitpunkt getragen werden können. Dazu müssen sämtliche aggregierte

Risikopotenziale kleiner sein als das jeweils zur Verfügung stehende Risikokapital. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass die Sparkasse in der Lage sein muss, nicht nur wahrscheinliche Risikoszenarien notfalls mehrfach abzufangen, sondern auch Stress-Situationen wie die Finanzmarktkrise zu überstehen. Daher werden nur Teile des insgesamt verfügbaren Risikodeckungspotenzials zur Risikoabsorption bereitgestellt. Dieses setzt sich größtenteils aus dem (erwarteten) Betriebsergebnis sowie Anteilen der Vorsorgereserven zusammen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die Sparkasse auch nach Eintritt von Risiken ihren Geschäftsbetrieb fortführen kann (Going-Concern-Ansatz).

Die Sparkasse betrachtet die Risikotragfähigkeit in der periodischen und regulatorischen Sichtweise. Neben der Überwachung des laufenden Jahres erfolgt mittels einer rollierenden 12-Monats-Betrachtung eine Risikowürdigung über den Bilanzstichtag hinaus.

Aktuell werden die nachfolgenden Risikoarten im Rahmen der Risikotragfähigkeit aufgrund des bestehenden Risikogehalts limitiert:

- die Adressenausfallrisiken
- die Marktpreisrisiken
- das Zinsspannenrisiko (periodische Zinsänderungsrisiken)
- das Beteiligungsrisiko
- die operationellen Risiken

Die Limitierung der einzelnen Risikoarten soll eine differenzierte Risiko-Rendite-Steuerung ermöglichen und ist somit grundlegender Bestandteil eines effektiven Risikomanagements. Die Allokation erfolgt hierbei in Form von Jahreslimiten. Die Zuordnung von Jahreslimiten wurde gewählt, um vor dem Hintergrund der auf der Risikokapitalallokation aufbauenden Gesamtbanksteuerung eine einheitliche Basis für alle Risikoarten zu schaffen. Regelmäßig werden Stressszenarien berechnet, bei denen die Anfälligkeit der Sparkasse gegenüber unwahrscheinlichen, aber plausiblen Ereignissen analysiert wird. Dabei werden auch die Szenarien einer Markt- und Liquiditätskrise, einer Immobilienkrise und eines schweren konjunkturellen Abschwungs untersucht sowie inverse Stresstests durchgeführt.

Das insgesamt zur Risikodeckung bereitgestellte Kapital wird auf die o. a. wesentlichen Risikoarten allokiert. Zur Abdeckung der ebenfalls als wesentlich eingestuften Liquiditätsrisiken und weiterer Risiken wie strategische Risiken, Reputations- und Modellrisiken steht zudem ein Risikopuffer zur Verfügung.

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation der Sparkasse haben können. Sie können als Faktoren auf alle bekannten Risikoarten erheblich einwirken und zu deren Wesentlichkeit beitragen. Insofern werden Nachhaltigkeitsrisiken durch die Sparkasse nicht als eigenständige Risikoart, sondern als Risikotreiber mit Wirkung auf die bestehenden Risikoarten und -kategorien angesehen.

Neben der Risikotragfähigkeitsbetrachtung stellt die Sparkasse jährlich und anlassbezogen eine Kapitalplanung auf. Diese berücksichtigt die im Rahmen der mittelfristigen Unternehmensplanung über einen Zeitraum von fünf Jahren erwarteten Risikodeckungspotenziale, die Eigenkapitalbestandteile und die sich im Zeitablauf verändernden Eigenkapitalanforderungen. Die erwarteten Deckungspotenziale bzw. Eigenkapitalbestandteile werden den erwarteten Risiken gegenübergestellt, um frühzeitig mögliche Eigenkapitalbedarfe zu identifizieren und erforderlichenfalls Maßnahmen ergreifen zu können. Die Kapitalplanung wird von der Sparkasse für das „Normal-Szenario“ sowie für Risikoszenarien erstellt.

3.1.1 Qualitative Angaben zum Adressrisiko

Die Vorlage EU CRA stellt gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. a) CRR die Offenlegung von Informationen zu Strategien und Verfahren für die Steuerung des Adressrisikos dar. Die Erklärungen gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. e) und f) CRR folgen am Ende des Kapitels.

Unter Adressausfallrisiken versteht man die Gefahr der Bonitätsverschlechterung (Migrationsrisiko) bzw. des Ausfalls eines Kreditnehmers, der zu einem teilweisen oder vollständigen Forderungsverlust führt (Ausfallrisiko). Außerdem umfasst es auch die Gefahr, dass Sicherheiten während der Kreditlaufzeit teilweise oder ganz an Wert verlieren und deshalb zur Absicherung der Kredite nicht ausreichen oder sogar überhaupt nicht beitragen können (Sicherheitenverwertungs- und -einbringungsrisiko). Adressausfallrisiken treten im Kundenkreditgeschäft, bei den Eigenanlagen und bei den Beteiligungen auf. Das Adressausfallrisiko der Eigenanlagen ist integraler Bestandteil der Betrachtung des Marktpreisrisikos. Das Adressausfallrisiko bei den Beteiligungen wird im Beteiligungsrisiko abgebildet.

Der Vorstand der Sparkasse hat Grundsätze des Adressrisikomanagements in einer Risikostrategie für das Kreditgeschäft niedergelegt, die mindestens jährlich überprüft wird. Für die Sparkasse ist das Kundenkreditgeschäft nicht nur Satzungsauftrag, sondern eine der wichtigsten Säulen in der geschäftspolitischen Zielsetzung, die ausgebaut werden soll. Die angestrebte Stärkung unserer Marktstellung soll dabei nicht zulasten der nachhaltigen Rentabilität gehen. Ein Kreditgeschäft sollte danach nur abgeschlossen werden, wenn für das eingegangene Risiko ein angemessener Ertrag erzielt wird.

Entsprechend der strategischen Ausrichtung der Sparkasse werden schwerpunktmäßig Kredite an gewerbliche (73,4 %) und private Kundinnen und Kunden (22,6 %) herausgegeben sowie zu einem geringeren Anteil an öffentliche Haushalte (4,0 %). Auslandskredite haben mit unter 2 % einen sehr geringen Umfang, weshalb das Länderrisiko aus dem Kreditgeschäft entsprechend nur eine geringe Bedeutung hat. Das gewerbliche Kreditgeschäft umfasst grundsätzlich alle Branchen. Die Branchenstruktur ist diversifiziert, wobei Finanzierungen von Wohnungsunternehmen und des sonstigen Grundstückswesens mit 36,6 % einen Schwerpunkt im Kundenkreditportfolio bilden.

Auch die Größenklassenstruktur ist diversifiziert. Die Sparkasse hat hier zur Vermeidung von Klumpenrisiken interne, bonitätsabhängige Kreditobergrenzen für den Gesamt- und Blankokredit festgelegt. Die Beurteilung des Kreditrisikos des einzelnen Geschäftes basiert auf einer zukunftsgerichteten Kreditwürdigkeitsprüfung unter besonderer Berücksichtigung einer dauerhaften Kapitaldienstfähigkeit.

Zur quantitativen Beurteilung des Adressausfallrisikos der Kreditnehmer verwendet die Sparkasse von der Sparkassen-Finanzgruppe entwickelte Risikoklassifizierungsverfahren. Mit Hilfe dieser Verfahren werden die einzelnen Kreditnehmer entsprechend ihren individuellen Ausfallwahrscheinlichkeiten einzelnen Risikoklassen zugeordnet. Um eine am Kreditrisiko ausgerichtete Bewilligung und Bearbeitung sicherzustellen, orientieren sich Kompetenzen und Bearbeitungsrichtlinien an diesen Risikoklassen. Außerdem erfolgt eine risikoadjustierte Preisbildung anhand der ermittelten individuellen Ausfallwahrscheinlichkeiten der Kreditnehmer.

Zum 31.12.2021 sind 98,3 % des Kundenkreditvolumens durch die Rating- und Scoringssysteme bewertet. Davon entfallen 94,2 % auf die Ratingklassen 1-9 (Ausfallwahrscheinlichkeit in %: 0,00 - 1,98).

Zur frühzeitigen Identifizierung der Kreditnehmer, bei deren Engagements sich erhöhte Risiken abzuzeichnen beginnen, erfolgt eine systematische Kreditüberwachung. Hierbei wird ein großer Teil des risikobehafteten Kreditobligos turnusmäßig überprüft. Weiterhin werden anlassbezogen bei Auftreten von definierten Negativmerkmalen wie z. B. Dauerüberziehungen oder Leistungsrückständen ebenfalls

Kreditüberprüfungen durchgeführt. Aus den Erkenntnissen der Kreditüberwachung folgt gegebenenfalls die Einleitung risikobegrenzender Maßnahmen sowie bei signifikanter Bonitätsverschlechterung die Einleitung einer Intensiv- bzw. Problemkreditbearbeitung.

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das Kundenkreditportfolio wurden in 2021 anhand von Risikoindikatoren regelmäßig überwacht. Potenziell besonders stark betroffene Kreditnehmer wurden identifiziert und im Rahmen einer Sonderkreditüberwachung analysiert. Die in 2020 allgemein befürchtete deutliche Verschlechterung der Bonitätsstruktur mit einer Zunahme an Kreditausfällen ist auch in 2021 nicht eingetreten. Das Kundenkreditportfolio hat sich nicht zuletzt aufgrund der Portfoliostruktur mit einem Schwerpunkt auf Immobilienfinanzierungen sowie der umfangreichen staatlichen Unterstützungen für betroffene Unternehmen weiterhin als sehr robust erwiesen.

Die Hereinnahme von Sicherheiten ist ein wesentlicher Aspekt, der zur Begrenzung von Verlusten dient und unter Kosten-/Nutzen-Erwägungen zu betrachten ist. Mangelnde Kapitaldienstfähigkeit darf grundsätzlich nicht durch die Bereitstellung von Sicherheiten ersetzt werden.

In Abhängigkeit von der Sicherheitenart und einer unter Risikogesichtspunkten festgelegten Grenze wird eine regelmäßige Überprüfung der Sicherheiten vorgenommen. Zur regelmäßigen Überwachung anrechnungsprivilegierter, in den Deckungsstock aufgenommener wohnwirtschaftlicher / gewerblicher Immobiliarsicherheiten wird das Marktschwankungskonzept eingesetzt. Eine Einzelobjektüberprüfung von Immobilien erfolgt zusätzlich bei Objekten, die nicht mit dem Marktschwankungskonzept überwacht werden können bzw. definierte Grenzen überschreiten.

Im Sicherheitenportfolio der Sparkasse bilden Grundschulden auf Objekte im Geschäftsgebiet einen deutlichen Schwerpunkt. Diese Konzentration ist aufgrund der regionalen Ausrichtung der Sparkasse systembedingt und somit strategiekonform.

Bei allen Engagements, bei denen nach Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse davon auszugehen ist, dass es voraussichtlich nicht mehr möglich sein wird, alle fälligen Zins- und Tilgungszahlungen nach den vertraglich vereinbarten Kreditbedingungen zu vereinnahmen, werden Risikovorsorgemaßnahmen getroffen. Bei der Bemessung der Risikovorsorgemaßnahmen werden die voraussichtlichen Realisationswerte der gestellten Sicherheiten berücksichtigt. Die interne Revision prüft die Vollständigkeit und Angemessenheit der vorgesehenen Wertberichtigungen in Stichproben.

Dem latenten Kreditrisiko wird durch die Bildung einer Pauschalwertberichtigung (PWB) Rechnung getragen, die unter Anwendung der in Anlehnung an die IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung IDW RS BFA 7 ermittelt wird. Bei den erwarteten Verlusten wurden die bereits in 2020 zusätzlich als Management Adjustment zur Abschirmung erwarteter Corona-bedingter Kreditausfallrisiken gebildeten Beträge in 2021 in vergleichbarer Größe berücksichtigt.

Die Non-Performing-Loans-Quote (Prozentualer Anteil des Bruttobestandes notleidender Kredite am Bruttobuchwert der Kredite) als finanzieller Leistungsindikator im Bereich der Kundenforderungen liegt zum Bilanzstichtag bei 0,4 % und damit unterhalb des strategischen Limits von 2 %.

Die Steuerung und Überwachung des Gesamtkreditportfolios erfolgt auf der Grundlage von Portfolioanalysen, die mittels des Portfoliomodells „Credit Portfolio View“ (kurz: CPV) erfolgen.

Die Verlustverteilung des Kreditportfolios wird in einen „erwarteten Verlust“ und einen „unerwarteten Verlust“ unterteilt. Zusätzlich wird zwischen einer barwertigen, wertorientierten Sicht und einer periodischen Sicht unterschieden. In der barwertigen, wertorientierten Sicht ist der „erwartete Verlust“ ein statistischer Erwartungswert, der im Rahmen der Kalkulation eines Kreditgeschäfts als Risikoprämie in

Abhängigkeit von der ermittelten Ratingstufe berücksichtigt wird. Der „unerwartete Verlust“ (Value at Risk) spiegelt dann die möglichen Verluste wider, die unter Berücksichtigung eines festgelegten Sicherheitsniveaus innerhalb der nächsten zwölf Monate voraussichtlich nicht überschritten werden. In der periodischen Sicht ist der „erwartete Verlust“ der Prognosewert für den voraussichtlichen Bedarf an Risikovorsorge auf Sicht eines Jahres. Der „unerwartete Verlust“ zeigt unter Beachtung eines festgelegten Sicherheitsniveaus, welcher Risikovorsorgebedarf auf Sicht eines Jahres nicht überschritten wird.

Zum Ende des Geschäftsjahres 2021 beliefen sich die Kreditrisiken (unerwartete Verluste in der periodischen Sicht bei einem Konfidenzniveau von 95 %) auf 16,8 Mio. € (Vorjahr: 18,4 Mio. €).

Dem Thema Nachhaltigkeit begegnet die Sparkasse Holstein mit der Zielsetzung, die Menschen und Unternehmen in der Region aktiv beim Übergang in eine ressourcenschonende Zukunft zu begleiten. Im Kundenkreditgeschäft berücksichtigt die Sparkasse Nachhaltigkeitsrisiken u. a. über Portfoliolimite für Wirtschaftszweige mit erhöhten Nachhaltigkeitsrisiken und eine Ausschlussliste bzgl. neuer Finanzierungen für Projekte bzw. für Verwendungszwecke in bestimmten, besonders kritisch zu bewertenden, Bereichen.

Der Vorstand und der Risikoausschuss der Sparkasse werden mittels des Gesamtrisikoberichts vierteljährlich über die Entwicklung der Strukturmerkmale des Kreditportfolios, die Einhaltung der Limitsysteme und die Entwicklung der notwendigen Vorsorgemaßnahmen für Einzelrisiken schriftlich unterrichtet.

Die Adressausfallrisiken im Kreditgeschäft bewegten sich im abgelaufenen Geschäftsjahr innerhalb des vorgegebenen und auf die Risikotragfähigkeit der Sparkasse abgestimmten Limits.

3.1.2 Qualitative Angaben zum Marktrisiko

Die Vorlage EU MRA stellt gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. a) CRR die Offenlegung von Informationen zu Strategien und Verfahren für die Steuerung des Marktrisikos dar.

Das Marktpreisrisiko bezeichnet die Gefahr einer negativen Abweichung vom Erwartungswert einer bilanziellen oder außerbilanziellen Position infolge der ungünstigen Veränderung von Risikofaktoren (z. B. risikolose Zinskurve, Spreads, Aktienkurse, Wechselkurse, Rohstoff- und Immobilienpreise).

Im Risikoprofil der Sparkasse nimmt das Marktpreisrisiko eine zentrale Bedeutung ein. Aufgrund des Rendite- und Risikobeitrags sind vor allem die Zinsänderungs- und Spread-/Adressrisiken der Eigengeschäfte als wesentlich für den Erfolg der Sparkasse Holstein einzustufen. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der anhaltenden Niedrigzinsphase hat die Sparkasse zur Risikodiversifizierung sowie Erzielung angemessener Ergebnisbeiträge in der jüngeren Vergangenheit ihre Anlagen in Sachwerten (Aktien und Immobilien) ausgebaut. Daher sind auch Aktienkurs- und Immobilienpreisrisiken für die Sparkasse als wesentlich zu klassifizieren. Währungsrisiken und Rohstoffpreisrisiken spielen für die Sparkasse Holstein auf Basis ihrer aktuellen Eigenanlagenstruktur hingegen nur eine untergeordnete Rolle.

Die Marktpreisrisikostrategie der Sparkasse definiert neben dem anzustrebenden Zielzustand hinsichtlich der Ausgestaltung des Portfolios der Eigenanlagen auch den Umgang mit dem im Kunden- und Eigengeschäft vorhandenen Zinsänderungsrisiko. Hierdurch soll sie das Ziel unterstützen, unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit, weitere mögliche Quellen für eine nachhaltige Ertragserzielung zu identifizieren und auszuschöpfen.

Alle Marktpreisrisiken außerhalb des Zinsänderungsrisikos werden im Prozess der „Asset Allocation“ gesteuert. Das aktuelle Marktumfeld sowie die Einschätzung der zukünftigen Marktentwicklung der jeweiligen Anlageklasse ist fester Bestandteil des jährlichen Allokationsprozesses.

Die Adressrisiken der Eigengeschäfte werden als separater Bestandteil der Marktpreisrisiken berücksichtigt. Für die Limitierung des Adressausfallrisikos aus Eigenanlagegeschäften setzt die Sparkasse Emittenten-/Kontrahentenlimite fest, auf deren Auslastung neben dem Anlagevolumen auch externe Ratings und die damit verbundenen Ausfallwahrscheinlichkeiten einen Einfluss haben.

Für direkt gehaltene Wertpapiere hat die Sparkasse einen Investmentprozess eingerichtet, der dem Ziel Rechnung tragen soll, eine ausgewogene Portfoliozusammensetzung bei hoher substanzieller Qualität der Eigenanlagen vorzuweisen. Aktienkurs-, Zins- und Bonitäts-/Adressrisiken (Spreadrisiken) werden im Rahmen der vergebenen Limite bewusst eingegangen und gesteuert. Anlagen außerhalb des Investmentgrade-Bereiches sind nur in beschränktem Ausmaß zugelassen. Wesentliche Größenkonzentrationen, Branchen- oder Länderrisiken sind nicht erkennbar.

Zum 31.12.2021 beträgt der Nominalwert unserer Finanzanlagen in Staatsanleihen der PIIGS-Staaten insgesamt 55,0 Mio. € (40,0 Mio. € Spanien, 15,0 Mio. € Italien). Vor dem Hintergrund der moderaten bis teilweise nur noch sehr kurzen Restlaufzeiten, der sehr geringen Ausfallwahrscheinlichkeiten der Papiere und der entschlossenen Haltung der EZB zur Stabilisierung des Euroraumes halten wir das Engagement in dieser Größenordnung für gut vertretbar.

Weitere größere Einzelpositionen werden nur innerhalb der Sparkassen-Finanzgruppe gehalten. Auch unsere Tages- und Termingelder sind vollständig innerhalb der Sparkassen-Finanzgruppe angelegt.

Das Marktpreisrisiko der Positionen des Handels- und Anlagebuchs¹ wird täglich durch die Abteilung Gesamtbanksteuerung gemessen und u. a. dem Treasury sowie dem Vorstand berichtet. Das Verlustpotenzial wird mit Hilfe eines Value-at-Risk-Ansatzes bewertet. Im Anlagebuch beträgt die Haltedauer in der Regel zehn Handelstage, vereinzelt 63 bzw. 250 Handelstage. Als Konfidenzniveau verwenden wir in beiden Büchern 95 %.²

Die Risiken dieser Positionen werden über Einzel-, Portfolio- und Gesamtlime begrenzt. Die Einhaltung der Limite wird im Rahmen des täglichen Reportings überwacht. Bei Überschreitung gewisser Warn Grenzen hat der positionsverantwortliche Bereich Maßnahmen einzuleiten, die ein Überschreiten des jeweiligen Risikolimits verhindern. Darüber hinaus werden im Rahmen der periodischen Risikotragfähigkeitberechnung regelmäßig Stressszenarien simuliert.

Die Wertveränderungen aus Marktpreisrisiken an den Kapitalmärkten bewegten sich in 2021 durchgängig unter dem von uns vorgegebenen und auf die Risikotragfähigkeit der Sparkasse abgestimmten Limit für diese Risikoart.

Zum Ende des Geschäftsjahres 2021 beliefen sich die Marktpreisrisiken inkl. der Adressrisiken der Eigengeschäfte in der Risikotragfähigkeitsbetrachtung (unerwartete Verluste bei einem Konfidenzniveau von 95 % und einer Haltedauer von 250 Tagen und ohne Berücksichtigung schwebender Ergebnisse) auf 48,6 Mio. € (Vorjahr: 51,8 Mio. €).

¹ Die Sparkasse führte im Jahr 2021 keinen Handelsbuchbestand.

² Davon abweichend stellen wir in der vierteljährlichen Risikotragfähigkeitsbetrachtung über zum Risikobetrachtungszeitraum identische Haltedauern sicher, dass wir eingegangene Marktpreisrisiken ggf. durchstehen können und bei temporären Marktschwankungen Positionen nicht sofort verlustreich auflösen müssen.

Neben der dargelegten – grundsätzlich eher GuV-orientierten – Marktpreisrisikosteuerung erfolgt monatlich eine barwertige Gesamtbetrachtung aller zinsrisikobehafteten Positionen. Auf Basis einer historischen Simulation der Marktzinsänderungen wird das Zinsänderungsrisiko in Form von Risikokennzahlen (Value-at-Risk) und Risiko-Ertrags-Kennzahlen (RORAC) ermittelt und beurteilt. Die Risikomessung basiert auf einer Haltedauer von 63 Handelstagen und einem Konfidenzniveau von 95 %.

Als Maßstab hinsichtlich der Effizienz des eingegangenen Zinsänderungsrisikos orientiert sich die Sparkasse an einer unserer Risikoneigung entsprechenden Benchmark. Mittels eines zweistufigen Limitsystems wird angestrebt, dass vom Rendite-Risiko-Profil der Benchmark nur innerhalb eines vorgegebenen Rahmens abgewichen werden kann. Zur Steuerung des Zinsänderungsrisikos werden neben bilanzwirksamen Instrumenten primär Zinsswaps eingesetzt (vgl. Angaben im Anhang zum Jahresabschluss).

Die seitens der BaFin vorgegebene barwertige Auswertung einer Ad-hoc-Parallelverschiebung um plus bzw. minus 200 Basispunkte ergab per 31.12.2021 eine Verminderung des Barwertes, gemessen an den regulatorischen Eigenmitteln, um 4,7 % und damit unterhalb von 20 %.

Parallel zur wertorientierten Berechnung wird vierteljährlich eine GuV-orientierte Analyse zur Ermittlung des periodischen Zinsrisikos durchgeführt. Neben der Betrachtung des laufenden Jahres steht die Entwicklung des Zinsüberschusses der kommenden Jahre im Mittelpunkt der Analysen. Dabei wird die Szenariotechnik angewendet, die auch Stressszenarien hinsichtlich der Zins- und der Bilanzstrukturentwicklung beinhaltet.

Die Limitierung des periodischen Zinsspannenrisikos erfolgt im Rahmen der vierteljährlichen Risikotragfähigkeitsbetrachtung. Das Zinsspannenrisiko der Sparkasse lag im Jahr 2021 durchgängig innerhalb des bereitgestellten Limits.

Zum Ende des Geschäftsjahres 2021 belief sich das Zinsspannenrisiko im relevanten Risikofallszenario der Risikotragfähigkeitsbetrachtung auf -3,7 Mio. € (= Chance) und wurde daher auf 0 gekappt (Vorjahr: ebenfalls Kappung auf 0).

Auch bei unseren Eigenanlagen berücksichtigen wir Nachhaltigkeitsrisiken. Sofern die Sparkasse Kenntnis entsprechender, gravierender Verstöße hat oder erlangt, werden die zugehörigen Unternehmen bei Direktanlagen nicht weiter berücksichtigt. Zusätzlich schließen wir bei Direktanlagen auch Staatsanleihen von Ländern mit einem erhöhten Risiko bezüglich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aus. An Termingeschäften auf Nahrungsmittel beteiligen wir uns nicht, um Spekulationen auf Lebensmittelpreise auszuschließen.

Der Vorstand wird entsprechend der genannten Zyklen fortlaufend über die Ergebnis- und Risikoentwicklung der Marktpreisrisikopositionen informiert.

3.1.3 Qualitative Angaben zum Liquiditätsrisiko

Die Vorlage EU LIQA stellt gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. a), e) und f) CRR die Offenlegung von Informationen zu Strategien und Verfahren für die Steuerung des Liquiditätsrisikos dar. Die Erklärungen gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. e) und f) CRR folgen am Ende des Kapitels.

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet die Gefahr, dass Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit nicht oder nicht vollständig erfüllt werden können (Liquiditätsrisiko im engeren Sinne = Zahlungsunfähigkeit).

higkeitsrisiko), zusätzliche Refinanzierungsmittel nur zu erhöhten Marktzinsen beschafft werden können (Refinanzierungsrisiko) oder vorhandene Vermögenswerte nur mit Preisabschlägen verwertet werden können (Marktliquiditätsrisiko).

Um den Risiken gerecht zu werden, hat die Sparkasse ein mehrstufiges Liquiditätsmanagement implementiert. Die Liquiditätsrisikostategie bildet hierfür die Ausgangsbasis und umschreibt die geschäftspolitischen Ziele im Hinblick auf die aktuellen Liquiditätsanforderungen unter Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen.

Oberstes Ziel der Überwachung und Steuerung der Liquiditätsrisiken ist die Gewährleistung einer jederzeitigen Zahlungsfähigkeit.

Die Zahlungsfähigkeit war im Geschäftsjahr jederzeit gegeben. Ferner wurden zur Erfüllung der Mindestreservevorschriften entsprechende Guthaben bei der Deutschen Bundesbank unterhalten.

Die Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio) ist mit einem Erfüllungsgrad von 100 % aufsichtsrechtlich einzuhalten. Die LCR-Kennziffer der Sparkasse Holstein übertrifft seit deren Inkrafttreten durchgängig den geforderten Mindestwert und lag per Stichtag 31.12.2021 bei 146,65 %. Die LCR wird mittels interner Zielkorridore gesteuert und täglich ermittelt. Die definierten Schwellenwerte führen zudem zu einer monatlichen Einstufung des Liquiditätsrisikos mittels Ampelsystem in einen grünen, gelben, roten oder grauen (= Überliquidität) Bereich. Ziel ist es, dass sich die Liquiditätsdeckungsquote jederzeit über der aufsichtsrechtlichen Mindestanforderung und im Monatsdurchschnitt im grünen Bereich befindet.

Auch die seit Ende Juni 2021 einzuhaltende strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR) übertrifft seit deren Inkraftsetzung durchgängig den geforderten Mindestwert und lag per Stichtag 31.12.2021 bei 129,75 %. Die NSFR-Kennzahl wird täglich ermittelt und quartalsweise berichtet. Sie soll stets über der aufsichtsrechtlichen Mindestanforderung von 100 % liegen, mit einem internen Zielwert oberhalb von 110 %.

Das laufende Liquiditätsmanagement basiert neben der täglichen Disposition insbesondere auf der Erstellung einer Liquiditätsübersicht. Dabei werden die vereinbarten und erwarteten Zahlungseingänge und Zahlungsverpflichtungen gegenübergestellt. Eine vierteljährliche integrative Betrachtung von Szenarien, in Kombination mit einem Frühwarnsystem, soll sicherstellen, dass die Sparkasse unplanmäßige Entwicklungen identifizieren und frühzeitig entsprechende Gegensteuerungsmaßnahmen einleiten kann. Als Zeithorizont für die Betrachtung des Zahlungsunfähigkeitsrisikos sind sparkassenintern zwölf Monate definiert. Die Refinanzierungsrisiken werden über fünf Jahre betrachtet. Die Auswirkungen einer etwaigen Verteuerung der Refinanzierung fließen über entsprechende Szenarien in die Zinsüberschusssimulation ein. Die durch die Verteuerung der Refinanzierung induzierten Auswirkungen auf den Zinsüberschuss werden somit berücksichtigt.

Per 31.12.2021 zeigt der vierteljährliche Report zur Liquiditätsentwicklung und -planung, auch unter Würdigung von Stressszenarien, keinen außerplanmäßigen Handlungsbedarf an.

Die Sparkasse kann bei der Refinanzierung ihrer Geschäftsaktivitäten grundsätzlich auf ihr Kundeneinlagengeschäft zurückgreifen. Kurzfristiger Liquiditätsbedarf der Sparkasse kann über den Geldmarkt sichergestellt werden. Als zusätzliches Instrument der Liquiditätssicherung dient der Bestand an Wertpapieren der Liquiditätsreserve, insbesondere der Bestand an beleihbaren Sicherheiten bei der Deutschen Bundesbank. Hierdurch verfügt die Sparkasse über einen zusätzlichen Zugang zu Zentralbankgeld. Darüber hinaus steht der Sparkasse Holstein bei Bedarf eine externe Kreditlinie zur Verfügung. Ein sich

abzeichnender langfristiger Refinanzierungsbedarf kann mit Vorzug gegenüber einer ungesicherten Refinanzierung durch die Emission von Pfandbriefen gemäß Pfandbriefgesetz gedeckt werden. Das Pfandbriefgeschäft als Teil des Bankbuchs unterliegt besonderen Vorschriften gemäß dem Pfandbriefgesetz. Ein Risikomanagementsystem nach § 27 PfandBG ist installiert.

Für den Fall eines drohenden Liquiditätsengpasses liegen Notfallpläne vor. Hierin ist geregelt, welche Maßnahmen bei Eintritt eines Liquiditätsengpasses zur Verfügung stehen bzw. ergriffen werden sollen. Wesentliches Instrument ist dabei ein Liquiditätskatalog, der u. a. die vorhandenen Übernachtfazilitäten bei der EZB sowie freie Kreditlinien aufführt und kurzfristig liquidierbare Aktiva-Positionen ausweist.

Mit Blick auf die Ausstattung mit liquiden Mitteln, die erwarteten Liquiditätszuflüsse sowie die Refinanzierungsmöglichkeiten ist eine ausreichende Liquidität auch für die absehbare Zukunft aus Sicht der Sparkasse gegeben. Insbesondere die während der Finanzmarktkrise zu beobachtenden Verwerfungen an den Geld- und Kapitalmärkten als Ausprägung des Marktliquiditätsrisikos zeigen jedoch beispielhaft die grundlegende Bedeutung des Liquiditätsrisikos. Daher stuft die Sparkasse Holstein das Liquiditätsrisiko (inkl. Marktliquiditätsrisiko) als wesentlich ein.

3.1.4 Qualitative Angaben zum Operationellen Risiko

Die Vorlage EU ORA stellt gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. a), e) und f) CRR die Offenlegung von Informationen zu Strategien und Verfahren für die Steuerung des Operationellen Risikos dar. Die Erklärungen gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. e) und f) CRR folgen am Ende des Kapitels.

Operationelle Risiken (OR) werden als die Gefahr von Schäden definiert, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Systemen oder aufgrund externer Einflüsse eintreten.

Zentrale Voraussetzung für eine Steuerung der operationellen Risiken ist die Datensammlung aus sämtlichen Unternehmensbereichen. Hierzu werden die Schadensfälle systematisch erfasst und regelmäßig ausgewertet. Zudem wird eine in die Zukunft gerichtete Betrachtung hinsichtlich bestehender Risikopotenziale vorgenommen. Der OR-Ausschuss gewährleistet eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit dieser Risikoart, insbesondere hinsichtlich der Statusbestimmung und Maßnahmenableitung. Einen Schwerpunkt bei der Steuerung der operationellen Risiken bildet die IT-Sicherheit. Im Bereich der IT-Risiken sind ein IT-Notfallkonzept und Maßnahmen zur Sicherung der DV-Systeme erarbeitet worden. Durch einen ausgewählten Versicherungsschutz der Sparkasse, interne Kontrollsysteme, die permanente Fortbildung der Mitarbeiter und den Einsatz rechtlich geprüfter Verträge werden die operationellen Risiken begrenzt. Für die Eigenkapitalunterlegung operationeller Risiken wird der Basisindikatoransatz herangezogen. Der Vorstand wird vierteljährlich über die Schadensfälle informiert. Eine Ad-hoc-Meldung erfolgt bei Auftritt von bedeutenden Schadensfällen oder bei Identifikation von wesentlichen Risiken.

Im Ergebnis sind im Jahre 2021 operationelle Risiken mit Ertragsauswirkungen i. H. v. 3,7 Mio. € eingetreten (Nettoschäden Vorjahr: 1,0 Mio. €). Treiber für die Schadenshöhe 2021 sind vor allem Rückabwicklungen von Kundenverträgen bzw. Rückforderungsansprüche aufgrund veränderter Verbraucherrechtsprechung. Aufgrund der ungewöhnlichen Häufung von Großschäden werten wir die Ausprägung als sehr seltenes Ereignis. Aufgetretene Schäden werden in der Regel nach Bekanntwerden im Risikodeckungspotenzial verarbeitet. Die noch offenen Risiken lagen im Jahresverlauf stets innerhalb der festgelegten Limite.

Zum Ende des Geschäftsjahres 2021 beliefen sich die operationellen Risiken im Rahmen der Risikotragfähigkeitsbetrachtung (unerwartete Verluste bei einem Konfidenzniveau von 95 %) auf 2,1 Mio. € (Vorjahr: 2,2 Mio. €). Wir sehen auch für die Zukunft keine wesentliche Gefährdung der Sparkasse durch operationelle Risiken.

Zusätzlich werden gemäß der Vorlage EU OVA Informationen zu Risikoarten offengelegt, die nicht Teil der Vorlagen CRA, MRA, LIQA und ORA sind. Hierzu zählt für die Sparkasse Holstein das Beteiligungsrisiko.

Das Beteiligungsrisiko wird als die Gefahr verstanden, aus der Eigenkapitalbeteiligung an Dritten Verluste in Form von Abschreibungen hinnehmen oder auf Ausschüttungen verzichten zu müssen. Darüber hinaus sind auch Belastungen aus Stützungsfällen, die sich aus der Zugehörigkeit der Sparkasse Holstein zum institutsbezogenen Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe bzw. aus der Mitgliedschaft beim Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein (SGVSH) ergeben können, dem Beteiligungsrisiko zuzuordnen.

Die Sparkasse ist nach § 35 Abs. 1 Sparkassengesetz für das Land Schleswig-Holstein Mitglied des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein (SGVSH). Der SGVSH ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat die Aufgabe, die gemeinsamen Angelegenheiten seiner Mitgliedssparkassen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wahrzunehmen und zu fördern. Zu diesem Zweck werden auch Beteiligungen an Gemeinschaftsunternehmen des Finanzsektors (u. a. Provinzial Holding, DekaBank, LBS SH-HH, Deutsche Leasing) gehalten. Für die Verbindlichkeiten und sonstigen Verpflichtungen des SGVSH (z. B. aus der Gewährträgerhaftung für Beteiligungsunternehmen sowie für die Hamburg Commercial Bank (früher HSH)) haftet den Gläubigern gegenüber allein der SGVSH. Der Verband kann einen nach Heranziehung der Sicherheitsrücklage verbleibenden Fehlbetrag von den Mitgliedssparkassen nach dem Verhältnis ihrer Einzelanteile einfordern. Für uneinbringliche Beträge haften die übrigen Mitglieder in gleicher Weise. Der Verband erhebt nach § 37 Sparkassengesetz für das Land Schleswig-Holstein eine Umlage von den Mitgliedssparkassen, soweit seine sonstigen Einnahmen die Geschäftskosten nicht tragen.

Da der überwiegende Anteil des gesamten Beteiligungsportfolios auf strategische Beteiligungen an Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe entfällt, welche für die Sparkassen durch den SGVSH gehalten werden, erfolgt das Beteiligungscontrolling vornehmlich unter Federführung des SGVSH und enger Einbindung der Verbandsorgane bzw. Mitgliedssparkassen. Die Risikokennzahlen für die periodische Risikotragfähigkeitsrechnung werden auf Basis eines zentral durch die Sparkassen Rating und Risikosysteme GmbH (SR) bereitgestellten Vergleichsindex abgeleitet. Die Sparkasse stellt wesentliche Informationen im Rahmen von Ad-hoc-Berichterstattungen bereit und berichtet regelmäßig an die zuständigen Gremien über die Entwicklung der Risiko- und Ertragslage unserer Beteiligungen.

Der Buchwert unserer Beteiligung am SGVSH betrug 70,9 Mio. € (Vorjahr 62,8 Mio. €). Der Anstieg ist auf eine Stammkapitalerhöhung des SGVSH zurückzuführen (Anteil der Sparkasse: rd. 8,2 Mio. €).

Bei unseren Kapitalbeteiligungen erhöhte sich unsere Beteiligung an der Hannover Finanz Fonds VII Unternehmensbeteiligungsgesellschaft mbH infolge weiterer Kapitalabrufe um rd. 0,8 Mio. €. Zudem haben wir bei unserer Ende 2020 gegründeten Tochtergesellschaft S-International Schleswig-Holstein GmbH & Co. KG eine Kapitaleinlage i. H. v. 0,6 Mio. € vorgenommen.

Für die Sparkasse bestand bei den Beteiligungen insgesamt zum 31.12.2021 kein Abschreibungsbedarf.

Im Zusammenhang mit mittelbaren Beteiligungen an Unternehmen des Finanzsektors können sich aufgrund des aktuellen Bankenumfeldes (u. a. strengere regulatorische Anforderungen, Niedrigzinsphase)

sowie der konjunkturellen Entwicklungen, auch infolge der Corona-Pandemie, zukünftig Abschreibungsrisiken ergeben, in Teilen bestehen Planerfüllungsrisiken.

Zum Ende des Geschäftsjahres 2021 beliefen sich die Beteiligungsrisiken (unerwartete Verluste bei einem Konfidenzniveau von 95 %) auf 10,0 Mio. € (Vorjahr: 9,8 Mio. €).

3.1.5 Angemessenheit der Risikomanagementverfahren

Der Vorstand erklärt gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. e) CRR, dass die eingerichteten Risikomanagementverfahren den gängigen Standards entsprechen und dem Risikoprofil und der Risikostrategie der Sparkasse angemessen sind.

Der Vorstand der Sparkasse erachtet das bestehende Risikomanagementsystem gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. e) und f) CRR i. V. m. EU OVA, EU CRA, EU LIQA, EU ORA, als dem Risikoprofil und der Risikostrategie der Sparkasse angemessen. Die Sparkasse geht davon aus, dass die implementierten Methoden, Modelle und Prozesse jederzeit geeignet sind, ein an der Geschäftsstrategie und dem Risikoprofil orientiertes Risikomanagement- und Risikocontrollingsystem sicherzustellen. Die Risikoerklärung des Vorstandes gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. e) und f) CRR i. V. m. EU OVA, EU CRA, EU LIQA, EU ORA und hinsichtlich des mit der Geschäftsstrategie verbundenen allgemeinen Risikoprofils der Sparkasse sowie diesbezügliche Kennzahlen und Angaben, sind im vorliegenden Offenlegungsbericht der Sparkasse dargestellt. Der Vorstand der Sparkasse versichert nach bestem Wissen, dass die in der Sparkasse eingesetzten internen Verfahren des Risikomanagements geeignet sind, stets ein umfassendes Bild über das Risikoprofil der Sparkasse zu vermitteln und die Risikotragfähigkeit nachhaltig sicherzustellen.

Die Genehmigung der Erklärungen durch den Gesamtvorstand erfolgte im Rahmen der Genehmigung dieses Offenlegungsberichtes.

3.2 Angaben zur Unternehmensführung

Abbildung 3: Informationen zu Mandaten des Leitungsorgans

	Anzahl der Leitungsfunktionen	Anzahl der Aufsichtsfunktionen
Ordentliche Mitglieder des Vorstands	0	3
Ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrats	0	0

In den Angaben sind die Mandate aufgeführt, für deren Wahrnehmung gemäß §§ 25c und 25d KWG Beschränkungen bestehen. Die jeweiligen Leitungs- und Aufsichtsfunktionen im eigenen Institut sind nicht mitgezählt.

Die Regelungen für die Auswahl der Mitglieder des Vorstands sowie des Verwaltungsrats sind – neben den gesetzlichen Regelungen im KWG und im Sparkassengesetz für das Land Schleswig-Holstein – in der Satzung sowie der Geschäftsordnung für den Vorstand bzw. den Verwaltungsrat der Sparkasse enthalten.

Danach bestellt der Verwaltungsrat die Mitglieder des Vorstands in der Regel für fünf Jahre und bestimmt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Aus wichtigem Grund kann der Verwaltungsrat die Bestellung widerrufen. Für die Bestellung, die Bestimmung des Vorsitzenden sowie den Widerruf der Bestellung ist die Zustimmung des Zweckverbandes Sparkasse Holstein als Träger der Sparkasse erforderlich.

Bei der Neubesetzung des Vorstands achtet der Verwaltungsrat darauf, dass die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Mitglieder des Vorstands ausgewogen sind. Darüber hinaus werden bei den Entscheidungen die Vorgaben des Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sowie das Gleichstellungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein beachtet. Bei gleicher Eignung erfolgt die Besetzung von Vorstandspositionen entsprechend des Gleichstellungsgesetzes mit einem Vertreter des unterrepräsentierten Geschlechts.

Ein externes Beratungsunternehmen unterstützt den Verwaltungsrat bei der Ermittlung von geeigneten Bewerbern für die Besetzung des Vorstandspostens. Dabei wird insbesondere Wert auf die persönliche Zuverlässigkeit sowie die fachliche Eignung gelegt. Die fachliche Eignung setzt voraus, dass in ausreichendem Maß theoretische (z. B. diplomierter Sparkassenbetriebswirt / Studium der Betriebs- oder Volkswirtschaft) und praktische (z. B. Kreditentscheidungskompetenz / Verantwortung im Risikomanagement) Kenntnisse in den betreffenden Geschäften sowie mindestens 3-jährige Leitungserfahrung vorhanden ist. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts für die Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern werden beachtet. Weitere Anforderungen sind in einer Stellenbeschreibung geregelt. Die Mitglieder des Vorstands verfügen über eine langjährige Berufserfahrung sowie umfangreiche Fachkenntnisse und Fähigkeiten in der Kreditwirtschaft.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse werden im Wesentlichen durch den Zweckverband Sparkasse Holstein als Träger der Sparkasse entsandt. Daneben werden weitere Mitglieder des Verwaltungsrats (Beschäftigtenvertreter) auf der Grundlage des Sparkassengesetzes durch die Arbeitnehmer gewählt. Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes der Sparkasse Holstein. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Qualifizierungsprogramme und Schulungen (z. B. an der Sparkassenakademie) besucht bzw. verfügen über langjährige Berufserfahrung als Mitarbeiter der Sparkasse, so dass ausreichende Kenntnisse und Sachverstand für die Tätigkeit im Verwaltungsrat der Sparkasse vorhanden sind. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen werden beachtet. Aufgrund dieser sparkassenrechtlichen Gegebenheiten ist die Festlegung und Umsetzung einer eigenständigen Diversitätsstrategie für den Verwaltungsrat nicht möglich.

Die Sparkasse hat einen separaten Risikoausschuss gebildet. Im Berichtsjahr 2021 haben 12 Sitzungen zur Risikolage stattgefunden.

Die Informationen zur Risikoberichterstattung an den Vorstand sowie den Verwaltungsrat werden durch die existierenden Risikomanagementprozesse gewährleistet, so dass die Gremien der Sparkasse regelmäßig über die Entwicklung der Risikolage sowie die Einhaltung der Limitsysteme der Sparkasse informiert werden.

Ad-hoc-Berichterstattungen erfolgen anlassbezogen bei signifikanten Veränderungen des Risikodeckungspotenzials respektive bei erheblichen Risikoerhöhungen.

4 Offenlegung von Eigenmitteln

4.1 Angaben zu aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln

Die Vorlage EU CC1 stellt gemäß Art. 437 CRR Buchst. a) und d) bis f) CRR das harte Kernkapital, das zusätzliche Eigenkapital, das Ergänzungskapital sowie Korrektur- und Abzugspositionen dar.

Abbildung 4: Vorlage EU CC1 – Zusammensetzung der regulatorischen Eigenmittel

in Mio. €		a) Beträge	b) Quelle nach Referenznummern/ -buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	-	
	davon: Art des Instruments 1	-	
	davon: Art des Instruments 2	-	
	davon: Art des Instruments 3	-	
2	Einbehaltene Gewinne	424	32
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	-	
EU-3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	280	28
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	-	
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	-	
EU-5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	-	34
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	704	
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	-	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-0,2	12
9	Entfällt.		
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche mit Ausnahme jener, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen nach Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	-	
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen für nicht zeitwertbilanzierte Finanzinstrumente	-	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	-	
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	-	

in Mio. €		a) Beträge	b) Quelle nach Referenznummern/ -buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	-	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	-	
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-	
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-0,5	
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	
20	Entfällt.		
EU-20a	Risikopositionsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Risikopositionsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	-	
EU-20b	davon: aus qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	-	
EU-20c	davon: aus Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	-	
EU-20d	davon: aus Vorleistungen (negativer Betrag)	-	
21	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	-	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65 % liegt (negativer Betrag)	-	
23	davon: direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-	
24	Entfällt.		

in Mio. €		a) Beträge	b) Quelle nach Referenznummern/ -buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis
25	davon: latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	-	
EU-25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	-	
EU-25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals, es sei denn, das Institut passt den Betrag der Posten des harten Kernkapitals in angemessener Form an, wenn eine solche steuerliche Belastung die Summe, bis zu der diese Posten zur Deckung von Risiken oder Verlusten dienen können, verringert (negativer Betrag)	-	
26	Entfällt.		
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des zusätzlichen Kernkapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-	
27a	Sonstige regulatorische Anpassungen	-0	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-0,7	
29	Hartes Kernkapital (CET1)	703	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	-	
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	-	
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	-	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	-	
EU-33a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	-	
EU-33b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	-	
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	-	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-	
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	-	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen			
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	-	

in Mio. €		a) Beträge	b) Quelle nach Referenznummern/ -buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	
41	Entfällt.		
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des Ergänzungskapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-	
42a	Sonstige regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals	-	
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	-	
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	-	
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	703	
Ergänzungskapital (T2): Instrumente			
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	45	27
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital nach Maßgabe von Artikel 486 Absatz 4 CRR ausläuft	-	
EU-47a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	-	
EU-47b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	-	
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in Zeile 5 oder Zeile 34 dieses Meldebogens enthaltener Minderheitsbeteiligungen bzw. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	-	
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-	
50	Kreditrisikoanpassungen	-	
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	45	

in Mio. €		a) Beträge	b) Quelle nach Referenznummern/ -buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen			
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	-	
53	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	
54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-0	
54a	Entfällt.		
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	
56	Entfällt.		
EU-56a	Betrag der von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-	
EU-56b	Sonstige regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals	-	
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	-0	
58	Ergänzungskapital (T2)	45	
59	Gesamtkapital (TC = T1 + T2)	748	
60	Gesamtrisikobetrag	4.961	
Kapitalquoten und -anforderungen einschließlich Puffer			
61	Harte Kernkapitalquote	14,17 %	
62	Kernkapitalquote	14,17 %	
63	Gesamtkapitalquote	15,08 %	
64	Anforderungen an die harte Kernkapitalquote des Instituts insgesamt	7,14 %	
65	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Kapitalerhaltungspuffer	2,50 %	
66	davon: Anforderungen im Hinblick auf den antizyklischen Kapitalpuffer	-	
67	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Systemrisikopuffer	-	

in Mio. €		a) Beträge	b) Quelle nach Referenznummern/ -buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis
EU-67a	davon: Anforderungen im Hinblick auf die von global systemrelevanten Instituten (G-SII) bzw. anderen systemrelevanten Institute (O-SII) vorzuhaltenden Puffer	-	
EU-67b	davon: zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Eindämmung anderer Risiken als des Risikos einer übermäßigen Verschuldung	0,14 %	
68	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Risikopositionsbetrags) nach Abzug der zur Erfüllung der Mindestkapitalanforderungen erforderlichen Werte	6,83 %	
Nationale Mindestanforderungen (falls abweichend von Basel III)			
69	Entfällt.		
70	Entfällt.		
71	Entfällt.		
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)			
72	Direkte und indirekte Positionen in Eigenmittelinstrumenten oder Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	70	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (unter dem Schwellenwert von 17,65 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	1	
74	Entfällt.		
75	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 17,65 %, verringert um den Betrag der verbundenen Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind)	-	
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital			
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	-	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	58	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	-	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	-	
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis zum 1. Januar 2022)			
80	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des harten Kernkapitals, für die die Auslaufregelungen gelten	-	

in Mio. €		a) Beträge	b) Quelle nach Referenznummern/ -buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis
81	Wegen Obergrenze aus dem harten Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	
82	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten	-	
83	Wegen Obergrenze aus dem zusätzlichen Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	
84	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des Ergänzungskapitals, für die Auslaufregelungen gelten	1	
85	Wegen Obergrenze aus dem Ergänzungskapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	

Das Kernkapital stellt die Summe aus hartem Kernkapital (CET1) und zusätzlichem Kernkapital (AT1) dar. Hierbei setzt sich das harte Kernkapital im Wesentlichen aus den einbehaltenen Gewinnen und dem Fonds für allgemeine Bankrisiken zusammen. Gemäß CRR sind bestimmte Aktiva direkt vom Eigenkapital abzuziehen. Diese Abzugspositionen betreffen das harte Kernkapital. Sie leiten sich im Wesentlichen aus den aus immateriellen Vermögenswerten sowie abzugspflichtigen Beteiligungen ab.

Nach dem Stand vom 31.12.2021 beträgt die Gesamtkapitalquote der Sparkasse unter Verwendung des Standardansatzes 15,08 %, die harte Kernkapitalquote liegt bei 14,17 %. Zum Berichtsstichtag erhöhte sich das CET1 um 24 Mio. € von 679 Mio. € per 31.12.2020 auf 703 Mio. €. Dieser Effekt ergab sich insbesondere aus den Zuführungen zur Gewinnrücklage und zum Fonds für allgemeine Bankrisiken.

Zusätzliches Kernkapital ist in der Sparkasse Holstein zum Berichtsstichtag und auch im Vorjahr nicht vorhanden.

Das Ergänzungskapital (T2) belief sich zum Berichtsstichtag auf 45 Mio. € und verringerte sich um rund 1 Mio. € gegenüber dem Wert vom 31.12.2020 in Höhe von 46 Mio. €. Wesentlich hierfür ist das Abschmelzen der Anrechenbarkeit von Genussrechten, deren Restlaufzeit weniger als 5 Jahre beträgt.

4.2 Angaben zur Überleitung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel zum bilanziellen Abschluss

Die Vorlage EU CC2 stellt gemäß Art. 437 1 Buchst. a) CRR die Überleitung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel zum bilanziellen Abschluss dar. Die vorgenommene Überleitung erfolgt in zwei Schritten:

- Gegenüberstellung der handelsrechtlichen testierten Gruppenbilanz und der Bilanz gemäß dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis (FINREP)
- Zuordnung der relevanten Bilanzpositionen zu den einzelnen Eigenmittelbestandteilen (Referenz EU CC1)

Auffälligkeiten bei der Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel zum bilanziellen Abschluss ergeben sich insbesondere beim Fonds für allgemeine Bankrisiken und beim Bilanzgewinn, da die jeweiligen Zuführungen erst nach erfolgtem Testat (mit Meldung zum 30.06.2022) als aufsichtsrechtliche Eigenmittel berücksichtigt werden dürfen.

Abbildung 5: Vorlage EU CC2 – Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz

in Mio. €	a) Bilanz im veröffentlichten Abschluss und im aufsichtlichen Konsolidie- rungskreis Zum Ende des Zeitraums	c) Verweis	
Aktiva –			
Aufschlüsselung nach Aktiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz			
1	Barreserve	1.208	
3	Forderungen an Kreditinstitute	219	
4	Forderungen an Kunden	6.237	
5	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	254	
6	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	153	
8	Beteiligungen	78	
9	Anteile an verbundenen Unternehmen	2	
10	Treuhandvermögen	18	
12	Immaterielle Anlagewerte	0	8
13	Sachanlagen	56	
14	Sonstige Vermögensgegenstände	13	
15	Rechnungsabgrenzungsposten	1	
	Aktiva insgesamt	8.238	

Passiva –		
Aufschlüsselung nach Passiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz		
17	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.418
18	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	5.855
19	Verbriefte Verbindlichkeiten	52
21	Treuhandverbindlichkeiten	18
22	Sonstige Verbindlichkeiten	33
23	Rechnungsabgrenzungsposten	8
25	Rückstellungen	62
27	Genussrechtskapital	49
		46
	Verbindlichkeiten insgesamt	7.495
28	Fonds für allgemeine Bankrisiken	306
		3
29	Eigenkapital	438
32	davon: Gewinnrücklage	424
		2
34	davon: Bilanzgewinn	14
		5a
	Eigenkapital insgesamt	743
	Passiva insgesamt	8.238

Die Offenlegung der Sparkasse Holstein erfolgt auf Einzelinstitutsebene. Da der bilanzielle und der aufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis der der Sparkasse Holstein identisch sind wurden die Spalten a) und b) zu einer Spalte zusammengefasst.

5 Offenlegung der Vergütungspolitik

Der rechtliche Rahmen für die Vergütungspolitik von Kredit- und Finanzinstituten wird auf europäischer Ebene in der Capital Requirements Directive (CRD) geregelt und ist durch das KWG und die Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV) in deutsches Recht umgesetzt worden. Für die Zwecke der CRR gilt die Sparkasse als anderes, nicht börsennotiertes Institut und hat daher die Informationen nach Art. 450 Abs. 1 Buchst. a - d, h - k CRR anhand der Vorlagen EU REMA, EU REM1, EU REM2, EU REM3 und EU REM4 der DVO (EU) 2021/637 offenzulegen.

5.1 Angaben zu Vergütungspolitik

Die Vorlage EU REMA enthält Angaben zu den zentralen Merkmalen der Vergütungspolitik der Sparkasse sowie zur Umsetzung dieser Politik.

Informationen über die für die Vergütungsaufsicht verantwortlichen Gremien

Die Verantwortung für die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Maßgabe der Vorgaben des § 25a Abs. 1 Nr. 6 KWG in Verbindung mit Abs. 5 KWG und § 3 Abs. 1 S. 1 der InstitutsVergV obliegt dem Vorstand. Ein Vergütungskontrollausschuss wurde nicht gebildet. Der Vorstand hat 44 Sitzungen während des Geschäftsjahres 2021 abgehalten.

Für die Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Mitglieder des Vorstands ist nach Maßgabe des § 25a Abs. 1 Nr. 6 KWG in Verbindung mit Abs. 5 KWG und § 3 Abs. 2 der InstitutsVergV der Verwaltungsrat verantwortlich. Der Verwaltungsrat hat im Geschäftsjahr 6 Sitzungen abgehalten. Die Vorstandsmitglieder sind Angestellte auf Zeit. Ihre Vergütung richtet sich nach den Empfehlungen des Regionalverbands. Die Vergütung der Vorstandsmitglieder der Sparkasse besteht aus einer fixen Vergütung (Jahresgrundbetrag/Jahresfestgehalt) sowie einer variablen Zahlung.

Eine Einbindung externer Berater bei der Ausgestaltung des Vergütungssystems ist nicht erfolgt.

Die Vergütungspolitik der Sparkasse bezieht sich auf das gesamte Institut, einschließlich sämtlicher Zweigstellen.

Die Sparkasse hat für das Geschäftsjahr 2021 diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter identifiziert, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil des Instituts haben, sogenannte Risikoträgerinnen und Risikoträger.

Entsprechend den Vorgaben in § 25a Abs. 5b KWG, den technischen Regulierungsstandards (RTS), die die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) für die Identifikation von Risikoträgerinnen und Risikoträgern erarbeitet hat, sowie der Delegierten Verordnung (EU) 2021/923 vom 25. März 2021 wurden für die Risikoträgeridentifizierung Kriterien wie Hierarchie, Funktion, Kompetenz berücksichtigt.

Identifiziert wurden neben den Mitgliedern des Verwaltungsrats und Vorstands, die Mitglieder der 1. Führungsebene unterhalb des Vorstands sowie bestimmte Funktionsträger (z. B. besondere Beauftragte).

Angaben zu Gestaltung und Struktur des Vergütungssystems

Die Sparkasse Holstein ist tarifgebunden. Aus diesem Grund finden auf die Arbeitsverhältnisse der Sparkassenbeschäftigten die Tarifverträge für den öffentlichen Dienst, insbesondere der TVöD-Sparkassen, Anwendung. Die Beschäftigten erhalten eine Vergütung auf dieser tariflichen Basis. Zusätzlich werden Funktionszulagen, außertarifliche persönliche Zulagen sowie außertarifliche variable Vergütungsbestandteile gewährt. Neben den Tarifbeschäftigten gibt es auch Beschäftigte mit einer Vergütung oberhalb des TVöD (AT-Beschäftigte).

Die variable Vergütung der Sparkasse Holstein setzt sich in Umsetzung der SSZ (Sparkassensonderzahlung gem. TVöD) aus einem unternehmenserfolgsabhängigen Anteil (UBA) und einem individuell leistungsbezogenen Anteil (ILA) zusammen. Der UBA wird gem. Tarifvertrag bis zu einer Höhe von max. Faktor 2,0 und zwar als Anerkennung des gemeinsamen Erfolges für alle Mitarbeiter in gleicher Höhe bestimmt. Der ILA ist in der Höhe gestaffelt und orientiert sich neben der Tarifgruppe an verschiedenen Prämientöpfen (Basis-, Bonus-, Topprämie) auf Basis eines Zielvereinbarungssystems.

Vergütungsparameter für die variablen Vergütungen sind die quantitativen und qualitativen Bestimmungsfaktoren, anhand derer die Leistung und der Erfolg der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder einer institutsinternen Organisationseinheit gemessen werden. Dabei setzt sich der Gesamtzielerreichungsgrad aus funktionspezifischen Einzel- und Teamzielen zusammen. Der Gesamtzielerreichungsgrad wird aus einer Summe von höchstens 7 Einzelzielen gebildet.

Diese Ziele sind auf einen langfristigen und nachhaltigen Geschäftserfolg ausgerichtet und berücksichtigen auch qualitative Ziele (z. B. Kundenzufriedenheit).

Die Tarifvergütung, die Funktionszulagen und die außertariflichen persönlichen Zulagen werden monatlich, eine außertarifliche variable Vergütung jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres als Einmalzahlung ausbezahlt.

Der Vorstand bzw. der Verwaltungsrat hat die Vergütungspolitik im Rahmen der jährlichen Angemessenheitsüberprüfung gem. § 12 Abs. 1 InstitutsVergV – auch anhand der aktuellen Geschäfts- und Risikostrategie – für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. den Vorstand überprüft. Hierbei wurden keinerlei Änderungen vorgenommen. Die Angemessenheit des Vergütungssystems wurde bestätigt.

Die Vergütungssysteme laufen nicht der Überwachungsfunktion der Kontrolleinheiten und des für die Risikosteuerung zuständigen Vorstandsmitglieds zuwider. Insbesondere besteht durch die Ausgestaltung der einzelnen Vergütungskomponenten für diesen Personenkreis nicht die Gefahr eines Interessenkonflikts: die Vergütung setzt sich im Wesentlichen aus einem hohen Anteil fixer Vergütung und nur zu einem geringen Anteil an variabler Vergütung (max. 1/3 der Gesamtvergütung) zusammen. Zudem werden außertarifliche variable Vergütungsbestandteile an Kontrollzielen und gerade nicht an gleichlaufenden Parametern mit den von den Kontrolleinheiten kontrollierten Organisationseinheiten ausgerichtet.

Sämtliche Vergütungssysteme sind Geschlechtsneutral.

Die Sparkasse verfügt über ein Abfindungsrahmenkonzept samt Abfindungsgrundsätzen.

Variable Vergütungen werden grundsätzlich nicht garantiert. Nur in Ausnahmefällen ist es möglich, im Rahmen der Aufnahme eines Dienstverhältnisses und für längstens ein Jahr eine variable Vergütung zu garantieren, sofern die Sparkasse über eine angemessene Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung sowie hinreichend Kapital zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit verfügt, vgl. § 5 Abs. 5 InstitutsVergV.

Beschreibung, in welcher Weise die Vergütungsverfahren aktuellen und künftigen Risiken Rechnung tragen

Sofern an die Risikoträger eine variable Vergütung gezahlt wird, bestehen keine nennenswerten Anreize unverhältnismäßig hohe Risiken einzugehen, da die variable Vergütung nur in untergeordnetem Umfang im Verhältnis zur fixen Vergütung bzw. in Einzelfällen bis zur festgesetzten Obergrenze gewährt wird.

Der Gesamtbetrag der variablen Vergütung wird in einem formalisierten, transparenten und nachvollziehbaren Prozess unter Beachtung des § 7 InstitutsVergV bestimmt. Vor Festsetzung des Gesamtbetrages der variablen Vergütung wird geprüft, ob die Risikotragfähigkeit, die mehrjährige Kapitalplanung, die Ertragslage sowie die Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung hinreichend berücksichtigt wurden.

Beschreibung der festgelegten Werte für das Verhältnis zwischen dem festen und dem variablen Vergütungsbestandteil

Fixe und variable Vergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander. Im Einklang mit § 25a Abs. 5 KWG hat der Vorstand bzw. der Verwaltungsrat folgende institutsinterne Obergrenzen für die variable Vergütung in Relation zur fixen Vergütung beschlossen, die für das Geschäftsjahr durchgehend eingehalten wurden:

Die variable Vergütung der Sparkasse Holstein setzt sich gem. SSZ aus einem unternehmenserfolgsabhängigen Anteil (UBA) und einem individuell leistungsbezogenen Anteil (ILA) zusammen. Beide Anteile sind in der Höhe auf einen Faktor von 2,0 bzw. eine Zielerreichung von 200% begrenzt, um die variable Vergütung auf ein angemessenes Verhältnis von fixer zu variabler Vergütung festzulegen. Für die tariflich beschäftigten Mitarbeiter wird in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Höhe des widerruflichen Anteils der Vergütung ein regelmäßiger variabler Vergütungsanteil von max. 25% an der Gesamtvergütung angestrebt. Für außertariflich Beschäftigten soll der variable Anteil 32% nicht überschreiten. In Einzelfällen (z. B. bei Maklern, Versicherungsspezialisten oder Jungangestellten) kann der max. Anteil auch bei den tariflich beschäftigten Mitarbeitern überschritten werden. Diese Mitarbeiter sind nicht mit risikorelevantem Geschäft betraut.

Der größtmögliche variable Anteil ergibt sich für die tariflich beschäftigten Mitarbeiter aufgrund der vorgenannten Systematik der Prämiengruppen innerhalb der Tarifgruppen in der jeweiligen Stufe 1. Hier ist theoretisch ein variabler Anteil von maximal 28,8% möglich. Eine Kombination aus Erfahrungsstufe 1 in Verbindung mit der höchsten Prämiengruppe ist jedoch ein rein theoretisches Konstrukt. Im außertariflichen Bereich sowie in der Versicherungsagentur sind in Einzelfällen höhere variable Anteile vereinbart, die bis zu einem variablen Anteil von max. 32% am Gesamtgehalt führen können.

Durchschnittlich lag der variable Anteil am Gesamtgehalt auf Basis einer Zielerreichung für das sehr erfolgreiche Jahr 2021 mit einer durchschnittlichen Zielerreichung von 127,6% je Mitarbeiter und einem Unternehmensfaktor von 1,8 bei 16%. Enthalten sind hier jedoch auch tarifliche Sondereffekte aufgrund von Krankheit oder Elternzeit, die zu einer überproportional hohen Prämienzahlung führen. Der Median lag bei 15% über alle Mitarbeiter.

Verknüpfung des Ergebnisses des Zeitraums der Ergebnismessung mit der Höhe der Vergütung

Die Vergütungsstrategie der Sparkasse ist darauf ausgerichtet, die in der Geschäfts- und Risikostrategie niedergelegten Ziele unter Berücksichtigung der Unternehmenswerte und Leitlinien zu erreichen.

Im Fokus steht die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung des Gesamthauses durch eine marktübliche, leistungs- und funktionsgerechte Vergütung, die Bindung von Talenten, Leistungsträgerinnen und Leistungsträgern sowie Schlüsselpositionen und die Stärkung der Mitarbeiterzufriedenheit.

Neben der Tarifvergütung bzw. der außertariflichen Festvergütung können die identifizierten Risikoträger in untergeordnetem Umfang z. B. Funktionszulagen, außertarifliche persönliche Zulagen sowie außertarifliche variable Einmalzahlungen und Vergütungsbestandteile aus einem zielorientierten Vergütungssystem erhalten, dessen Ziele aus der Unternehmensstrategie abgeleitet und im Wege eines durchgängigen Prozesses funktionspezifisch bis auf die Ebene des einzelnen Mitarbeiters heruntergebrochen sind.

Für diese variablen Vergütungen wurden angemessene Obergrenzen festgelegt.

Angaben dazu, ob für das Institut eine Ausnahme nach Artikel 94 Absatz 3 CRD gilt

Die Sparkasse nimmt keine Ausnahme nach Artikel 94 Absatz 3 CRD in Anspruch.

5.2 Angaben zu Vergütung, die für das Geschäftsjahr gewährt wurde

Die Vorlage EU REM1 enthält Angaben über die Anzahl der Mitarbeiter, deren berufliche Aktivitäten wesentliche Auswirkungen auf das Risikoprofil der Sparkasse gemäß Art. 94 der Richtlinie 2013/36/EU, § 1 Abs. 21 KWG und der delegierten Verordnung (EU) Nr. 604/2014 haben und die in diesem Template enthaltenen Vergütungsbestandteile erhalten. Die Berechnung erfolgt auf Basis von Vollzeitäquivalenzen mit Ausnahme des Vorstandes, dieser ist in Form der Anzahl der Personen offenzulegen.

Abbildung 6: Vorlage EU REM1 – Für das Geschäftsjahr gewährte Vergütung

in Tsd. €			a	b	c	d
			Leitungsorgan Aufsichtsfunktion	Leitungsorgan Leitungsfunktion	Sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung	Sonstige identifizierte Mitarbeiter
1	Feste Vergütung	Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	7	3	20	2
2		Feste Vergütung insgesamt	500	2.215	2.238	129
3		Davon: monetäre Vergütung	500	1.283	2.238	129
4		(Gilt nicht in der EU)				
EU-4 a		Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	-	-	-	-
5		Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	-	-	-	-
EU-5x		Davon: andere Instrumente	-	-	-	-
6		(Gilt nicht in der EU)				
7	Davon: sonstige Positionen	-	932	-	-	
8	(Gilt nicht in der EU)					
9	Variable Vergütung	Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	7	3	20	2
10		Variable Vergütung insgesamt	79	329	491	19
11		Davon: monetäre Vergütung	79	329	491	19
12		Davon: zurückbehalten	-	-	-	-
EU-13a		Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	-	-	-	-
EU-14a		Davon: zurückbehalten	-	-	-	-
EU-13b		Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	-	-	-	-
EU-14b		Davon: zurückbehalten	-	-	-	-
EU-14x		Davon: andere Instrumente	-	-	-	-
EU-14y		Davon: zurückbehalten	-	-	-	-
15	Davon: sonstige Positionen	-	-	-	-	
16	Davon: zurückbehalten	-	-	-	-	
17	Vergütung insgesamt (2 + 10)		579	2.544	2.730	148

In Spalte a der Abb. 7 sind die Mitarbeitervertreter im Verwaltungsrat abgebildet, in Spalte b die Vorstände. In Spalte c sind diejenigen Risikoträger, die auch Mitglied der Geschäftsleitung sind, abgebildet, in Spalte d 2 weitere Mitarbeiter, die als Risikoträger identifiziert wurden.

Bei den sonstigen Positionen in Zeile 7 handelt es sich um Zuführungen zu Pensionsrückstellungen.

5.3 Angaben zu Sonderzahlungen an Mitarbeiter

Neben der Anzahl identifizierter Mitarbeiter, deren berufliche Aktivitäten wesentliche Auswirkungen auf das Risikoprofil der Sparkasse haben, enthält die Vorlage EU REM2 Informationen über den Gesamtbeitrag garantierter variabler Vergütungsansprüche sowie den Anteil dieser, der während des Geschäftsjahres gezahlt wurde und nicht Teil des Bonus Caps ist.

Für das Geschäftsjahr wurden keine garantierten variablen Vergütungen an Risikoträger gewährt. Es wurden im Geschäftsjahr keine Abfindungen an als Risikoträger identifizierte Mitarbeiter gewährt. Aus diesem Grund wurde die Vorlage EU REM2 aus dem Offenlegungsbericht entfernt.

5.4 Angaben zu zurückbehaltener Vergütung

Die Vorlage EU REM3 enthält Angaben zu aufgeschobenen Vergütungsbestandteilen. Dies beinhaltet die Aufspaltung in monetäre Vergütung, Aktien oder gleichwertige Eigenanteile, aktiengebundene Instrumente oder gleichwertige unbare Instrumente sowie andere Instrumente oder andere Formen der monetären Vergütung beispielsweise Pensionen.

Ein Zurückbehalt und eine Aufschiebung von Vergütungen findet in der Sparkasse Holstein nicht statt. Aus diesem Grund wurde die Vorlage EU REM3 aus dem Offenlegungsbericht entfernt.

5.5 Angaben zu Vergütungen von 1 Mio. Euro oder mehr pro Jahr

Die Vorlage EU REM4 enthält Angaben zu identifizierten Mitarbeitern, die eine Jahresvergütung von einer Million Euro oder mehr beziehen.

Im Berichtsjahr 2021 erhielten 2 identifizierte Mitarbeiter eine Vergütung, die sich in Summe auf 1 Mio. Euro oder mehr belief.

Abbildung 7: Vorlage EU REM4 – Vergütung von 1 Mio. Euro oder mehr pro Jahr

	in €	Identifizierte Mitarbeiter, die ein hohes Einkommen im Sinne von Artikel 450 Absatz 1 Buchstabe i CRR beziehen
1	1 000 000 bis unter 1 500 000	2
2	1 500 000 bis unter 2 000 000	-

3	2 000 000 bis unter 2 500 000	-
4	2 500 000 bis unter 3 000 000	-
5	3 000 000 bis unter 3 500 000	-
6	3 500 000 bis unter 4 000 000	-
7	4 000 000 bis unter 4 500 000	-
8	4 500 000 bis unter 5 000 000	-
9	5 000 000 bis unter 6 000 000	-
10	6 000 000 bis unter 7 000 000	-
11	7 000 000 bis unter 8 000 000	-

Die Höhe der Vergütung beinhaltet auch Zuführungen zu Pensionsrückstellungen.

6 Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR

Hiermit bestätigen wir, dass die Sparkasse Holstein die nach CRR vorgeschriebenen Offenlegungen im Einklang mit den förmlichen Verfahren und internen Abläufen, Systemen und Kontrollen vorgenommen hat.

Sparkasse Holstein

Bad Oldesloe und Eutin, den 21.06.2022

Thomas Piehl

Joachim Wallmeroth

Michael Ringelhann